



ZUCHTREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung
4. Zuchtbestimmungen
5. der Wurf
6. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
7. Kennzeichnung
8. Administrative Verpflichtungen
9. Organisation
10. Sanktionen
11. Rekurse
12. Gebühren
13. Änderungen des Zuchtreglements (ZR)
14. Übergangsbestimmungen
15. Ausnahmen
16. Schlussbestimmungen

Gebührenreglement (Anhang zum ZR)

Abkürzungen

Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG	AAZ
Fédération Cynologique Internationale	FCI
Hüftgelenkdysplasie	HD
Schweizerisches Hundestammbuch	SHSB
Schweizerischer Klub mediterraner Windhunde	SKMW
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Stammbuchverwaltung der SKG	STV
Zentralvorstand der SKG	ZV
Zucht- und Eintragungsreglement der SKG	ZER
Zuchtreglement	ZR
Zuchtzulassungsprüfung	ZZP

1. EINLEITUNG

Mit dem nachfolgenden Zuchtreglement, im weiteren Text „ZR“ genannt, soll die Zucht von folgenden Rassen, im weiteren Text „Hunde“ genannt, vom Schweizerischen Klub Mediterraner Windhunde, im weiteren Text „SKMW“ genannt, geregelt und deren Erhalt und Gedeih gewährleistet werden:

<u>Nr. des FCI-Stand.</u>	<u>Rasse</u>	<u>Herkunftsland</u>	<u>Spezialitäten</u>
199	Cirneco dell'Etna	Italien	
248	Pharaoh Hound	Malta	
89	Podenco Ibicenco	Spanien	Glatthaar, Rauhaar
329	Podenco Canario	Spanien	

Alle Züchter müssen darauf achten, dass die heutige Erscheinungsform und das Wesen der Hunde erhalten bleibt; nicht auch zuletzt zum Schutz des alten Genmaterials.

Besondere Beachtung sind folgenden Punkten zu schenken:

- der Beurteilung des Exterieurs (des Äussern)
- der Beurteilung des Wesens / Verhaltens
- der Gesundheit der Hunde

2. GRUNDLAGEN

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassenhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der SKG.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

2.2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Züchter mit, von der SKG / FCI geschützten Zuchtnamen, sowie Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SKMW sind oder nicht.

2.3 Zumindest vor der ersten Belegung einer Zuchthündin, muss die Zuchtstätte durch den SKMW begutachtet werden. Die Kopie des Kontrollberichtes muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

2.4 Dabei sind Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

3.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

Zudem müssen sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein und vom SKMW eine Bestätigung ihrer Zuchtzulassung erhalten haben.

- 3.2 Die Zuchtzulassungsprüfung, im weiteren Text „ZZP“ genannt, ist für alle Hunde, welche zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Sie kann frühestens im Alter von 15 Monaten erfolgen.

Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht in das Schweizerische Hundestammbuch SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

- 3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZZP:

Der Zuchtwart organisiert mindestens 1 mal jährlich eine ZZP.

Alle ZZP müssen mindestens 4 Wochen (Erscheinungsdatum) im Voraus in den Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

Auf schriftliches und begründetes Gesuch eines Hundehalters können zusätzliche Einzel-ZZP durchgeführt werden. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie die regulären ZZP.

Die Kosten gehen in diesem Falle vollumfänglich zu Lasten des Hundeeigentümers (siehe Gebührenliste).

Eine Kopie des Richterberichtes ist nach erfolgter ZZP zusammen mit dem Original der Abstammungsurkunde an den Zuchtwart zu senden. Dieser bescheinigt und bestätigt mit seiner Unterschrift, Datum und Klubstempel auf der Abstammungsurkunde, dass der Hund zur Zucht zugelassen ist.

Wird ein Hund nicht zur Zucht zugelassen, wird dieser Entscheid erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Entscheid „zurückgestellt“ wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

In diesem Fall ist eine einmalige Wiederholung der ZZP möglich.

- 3.4 Ablauf der ZZP:

Zu jedem vorgeführten Hund ist das Original der Abstammungsurkunde vorzulegen.

Die Hunde müssen in guter Verfassung sein.

Zum Zeitpunkt der ZZP hitzige Hündinnen werden in Absprache mit dem Zuchtwart beurteilt.

Geprüft werden:

- das Äussere des Hundes
- das Wesen / das Verhalten des Hundes

- 3.5.1 Zuchtausschlussgründe beim Äussern:

- Abweichungen vom Standard, welche die Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen
- Blindheit ein- oder beidseitig
- Epilepsie
- Farben, welche vom Rassenstandard abweichen
- Gebissfehler wie Vorbiss, Rückbiss, fehlende Zähne (das Fehlen eines P1 oder eines P2 werden toleriert)
- Kippohren
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- Taubheit ein- oder beidseitig

- Störungen der Skelettentwicklung (z. B. Hüftgelenksdysplasie: zugelassen sind die Stufen A und B, wobei aber 1 Elternteil A sein muss; bei berechtigtem Verdacht kann vom Zuchtwart oder vom Vorstand eine röntgenologische Untersuchung verlangt werden, wobei die Kosten voll zu Lasten des Hundebesitzers gehen)
- weitere gesundheitliche Störungen und Defekte, welche sich vererben können

3.5.2 Zuchtausschlussgründe beim Wesen/Verhalten:

- aggressives Verhalten und / oder extreme Ängstlichkeit, welche über die rassetypische Zurückhaltung hinausgeht

3.6 Formelles für die Formwertbegutachtung:

Die Beurteilung des Äusseren der Hunde wird durch einen vom Vorstand bestimmten und von der SKG / FCI anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen.

Trächtig importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine vom FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem SKMW ordnungsgemäss zu melden und wird vom SKMW kontrolliert. Es gelten alle übrigen diesbezüglichen Bestimmungen des ZER und dieses ZR.

Hunde, deren Abstammungsurkunden nicht drei vollständige Ahnengenerationen aufweisen, werden von der Stammbuchverwaltung der SKG in den Anhang zum SHSB eingetragen (ZER 13.1).

3.7 Formelles zur Verhaltensbegutachtung

Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Person vorgenommen, welche über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt. Sie wird vom Vorstand (zusammen mit dem Zuchtwart) bestimmt und entscheidet allein über das Resultat der Prüfung.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter alltäglichen Umweltbedingungen.

3.8 Resultate der ZZP:

Um die ZZP bestehen zu können, muss sowohl die Formwert- als auch die Verhaltensbegutachtung erfüllt sein!

Folgende Entscheide sind möglich:

zuchttauglich	bei Rüden lebenslang bei Hündinnen bis zum vollendetem 9. Lebensjahr
---------------	---

nicht zuchttauglich	---
---------------------	-----

zurückgestellt bis	(Datum)
--------------------	---------

Bei nicht bestandener ZZP ist keine Wiederholung möglich.

Eine Rückstellung ist nur einmal möglich.

3.9 Aberkennung der Zuchtzulassung:

Treten bei Nachkommen von zur Zucht zugelassenen Hunden schwere Exterieurfehler, schwere Wesensmängel oder Krankheiten auf, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass diese weitervererbt werden, können Elterntiere auf Antrag des Zuchtwartes durch Vorstandsbeschluss von der Zucht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbbar ist.

Der Vorstand des SKMW ist befugt, die allenfalls notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen auf Kosten des Hundeeigentümers zu verlangen und die nötigen Fachleute beizuziehen.

Die Eigentümer der betreffenden Hunde sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

Der Beschluss muss mit eingeschriebenem Brief, klar begründet, den Besitzern mitgeteilt werden.

3.10 Gebühren für die ZZP:

Die Gebühren für die ZZP ist für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zuchttauglich, zurückgestellt oder nicht zuchttauglich ist.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

4.1 Vorschriften welche die Paarung betreffen

4.1.1 Die Eigentümer, beziehungsweise die Halter, von in der Schweiz befindlichen Zuchthunden, haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (Eintrag auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

4.1.2 Im Ausland stehende Deckrüden dürfen zur Zucht verwendet werden, wenn sie eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die im entsprechenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllen.

4.1.3 Mindestalter für die Zuchtverwendung:

Rüden: dürfen ab dem 15. Monat und nach bestandener ZZP lebenslang zur Zucht verwendet werden.

Hündinnen: dürfen ab dem 24. Monat und nach bestandener ZZP bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag) zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.

4.1.4 Besonderes:

Der erste Wurf sollte bei einer Hündin vor dem Erreichen des 4. Lebensjahres erfolgen. Der Vorstand kann eventuell eine Sonderbewilligung erteilen.

4.2. Belegungen mit Hunden, welche in der Schweiz die ZZP nicht bestanden haben oder denen die Zuchtzulassung entzogen wurde und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

4.3 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartnern durch Unterschrift bestätigt werden.

- 4.4 Der Züchter meldet die Belegung einer Hündin innerhalb einer Woche mit der blauen Kopie der Deckbescheinigung dem Zuchtwart.
- 4.5 Beim Podenco Ibicenco dürfen nur Hunde mit gleicher Haarart gepaart werden: glatt mit glatt oder rau mit rau).
- 4.6 Die künstliche Besamung ist gestattet (siehe dazu ZER 11.4).

5. DER WURF

5.1 Anzahl Würfe pro Jahr:

- 5.1.1 Mit einer Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres nur ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum.
- 5.1.2 Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.
- 5.1.3 Dies betrifft auch Würfe aus unbeabsichtigten Paarungen.
- 5.1.4 Der Züchter hat den Wurf innerhalb von 10 Tagen (von mehr als 8 Welpen innerhalb von 3 Tagen) dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchführen kann.

5.2 Anzahl Welpen pro Wurf

- 5.2.1 Es sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (siehe ZER 11.13).
- 5.2.2 Mehr als 8 Welpen dürfen aufgezogen werden, wenn der SCMW die Zuchtstätte kontrolliert und auf einem Kontrollbericht bestätigt hat, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht betreuen zu können. Massstab sind die Haltungsbedingungen, wie sie in den „Weisungen zur freiwilligen Zuchtstättenkontrolle der SKG“ beschrieben sind.

5.2.3 Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss dies durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Amme durchgeführt werden.

5.2.4 durch Zufüttern:

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebensdaten regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschen-Ernährung). Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung festzuhalten. Die Aufzeichnung sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

5.2.5 mit Hilfe einer Amme:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen. Sie sind gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei Tod von Welpen.

5.3 Zuchtpause:

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6 WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLEN

6.1 Die Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart kontrolliert.

Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart zu jeder zumutbaren Zeit unbeschränkten Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und in die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

Ist der Züchter Inhaber des SKG-Gütezeichens, müssen keine Kontrollen durch den SKMW durchgeführt werden; jedoch behält sich der Klub vor, von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Zuchtstätte zu besuchen.

Grosswürfe (über 8 Welpen) müssen in jedem Fall vom Klub kontrolliert werden.

6.2 Bei Neuzüchtern oder bei Züchtern, deren Zuchtstätte noch nicht auf die Eignung von mehr als 8 Welpen überprüft wurde, wird spätestens 3 Wochen vor dem ersten Decktermin eine angemeldete Kontrolle, im Sinne einer Beratung, vorgenommen. Eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

6.3 Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

Bei Neuzüchtern oder bei Würfen von mehr als 8 Welpen, werden üblicherweise zwei Kontrollen durchgeführt.

Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Der Vorstand kann zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure zum Zuchtwart ernennen und für diese Aufgabe einsetzen.

6.4 Bei jeder obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird ein Kontrollbericht erstellt, welcher vom Kontrolleur und vom Züchter zu unterzeichnen ist.

Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- der Züchter (das Original)
- der Klubpräsident
- der Zuchtwart

6.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte:

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, welche sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und der Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Als Richtwert für einen Wurf von höchstens 8 Welpen gilt ein Mindestmass:

von 40 m² für den Cirneco dell'Etna (Standard Nr. 199)

von 60 m² für alle andern von uns betreuten Rassen (Standards 89, 248 und 329).

Bei mehr als 8 Welpen ist der Auslauf entsprechen grösser zu gestalten.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.).

Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte als auch Stellen im Schatten aufweisen.

6.6 Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen:

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Zuchtwart sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängel, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des Zuchtwartes nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA Zuchtfrage und dem SHSB Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art 11.21 und Art. 15 des ZER, ein Verfahren auf Sanktionen ein.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstätten-Berater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

7 KENNZEICHNUNG

- 7.1 Das Kennzeichnen der Welpen ist obligatorisch. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe an einen Käufer, mittels Mikrochip, durch einen Tierarzt, kennzeichnen zu lassen.
- 7.2. Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche, mehrmals entwurmt, spätestens 1 Woche vor dem Abgabe-Termin schutzgeimpft und mit dem Mikrochip versehen an die neuen Eigentümer abgegeben werden.
- 7.3 Dem neuen Eigentümer muss die dem Welpen entsprechende Abstammungsurkunde und der Heimtierausweis ohne zusätzliche Entschädigung abgegeben werden.

8 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1 des Züchters:

Der Züchter hat dem Zuchtwart innerhalb von 10 Tagen nach der Belegung die Deckbescheinigung (Formular der SKG) zukommen zu lassen.

Der Züchter hat jeden Wurf innerhalb von 3 Tagen telefonisch, per Fax oder E-Mail dem Zuchtwart zu melden.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) mit folgenden Beilagen spätestens bis Ende der Woche 5 an den Zuchtwart einzusenden:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Vatterrüden: Kopie der FCI anerkannten Abstammungsurkunde (gegebenenfalls mit Bescheinigung der Zuchtzulassung)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, wenn reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.
- eventuell weitere Unterlagen (z.B. Liste der neuen Eigentümer [Formular der SKG])

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer / Halter von Deckrüden verpflichtet über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen / Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufer auch nach der Abgabe der Welpen / Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüchen sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

8.2 des Zuchtwartes:

Der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter, ist verpflichtet folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation mit entsprechender Publikation (in den offiziellen SKG- Organen) und Durchführung der ZZP
- die Zuchtzulassung auf der Abstammungsurkunde umgehend einzutragen
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen
- sich zu vergewissern , dass die im ZER vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- die Wurfmeldungen (samt den verlangten Beilagen) spätestens innerhalb von 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten
- sich zu vergewissern, dass die obligatorische Kennzeichnung der Welpen mit Mikrochip vor ihrer Abgabe durchgeführt wurde

9 ORGANISATION

Die Zuchtverantwortlichen (Zuchtwart und Spezialrichter) werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der Zuchtwart ist ständiges Mitglied des Vorstandes, wird für 2 Jahre gewählt (gleich wie der Präsident und der Kassier) und ist wieder wählbar.

Nötigenfalls können vom Vorstand weitere geeignete und fachlich ausgewiesene Personen zu Wurf- und Zuchtstättenkontrolleuren ausgebildet und eingesetzt werden. Diese sind aber in jedem Falle dem Zuchtwart unterstellt.

10 SANKTIONEN

Verstösse gegen das Zuchtreglement (ZR) des SKMW haben Sanktionen zur Folge. Diese werden gemäss Art. 15 des ZER der SKG auf Antrag des Vorstandes des SKMW durch den AAZ oder den ZV der SKG ausgesprochen.

11 REKURSE

Gegen Entscheide des Zuchtwartes kann der betroffene Besitzer des Hundes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des SKMW zu richten.

Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von maximal Fr. 200.00 beim Kassier des SKMW zu hinterlegen, welche bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet wird.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien entweder aufgrund des ZZP-Berichtes und der Aussagen der Parteien oder verlangt eine Neu Beurteilung des Hundes durch 2 andere, von der SKG / FCI anerkannte Ausstellungsrichter, wovon mindestens einer Spezialrichter der betreffenden Rasse sein muss.

Am angefochtenen Entscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Vorstandsentscheid ist endgültig.

Dem Einsprecher ist der Vorstandsentscheid begründet mit eingeschriebenem Brief und mit einer Rechtsbelehrung mitzuteilen.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen den letztinstanzliche Entscheide des SKMW der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 12.9 des ZER der SKG).

12 GEBÜHREN

Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

Zuchtauglichkeitsprüfung durch den Klub organisiert:

- | | |
|--|----------------------------|
| - für jeden vorgeführten Hund (unabhängig vom Entscheid) | maximal Fr. 150.00 |
| - Bestätigung der Zuchtzulassung | maximal Fr. 25.00 |
| - Bearbeitung der Wurfmeldung | maximal Fr. 25.00 |
| - Obligatorische Wurf- und Zuchtstätten Kontrolle | maximal Fr. 80.00 |
| - Zusatz pro Welpen | maximal Fr. 15.00 |
| - zusätzliche Kontrolle bei Würfen von mehr als 8 Welpen | maximal Fr. 25.00 |
| - Nachkontrollen bei Beanstandungen | maximal Fr. 200.00 |
| - Beratungskontrollen für Neuzüchter (gemäss Art. 6.2) | gebührenfrei |
| - Einzel-ZZP auf Gesuch eines Hundehalters | effektiv anfallende Kosten |
| - Nichtmitglieder des Klubs bezahlen die doppelten Beträge | |

Die Höhe der Gebühren wird von der GV des Klubs auf Antrag des Vorstandes festgelegt (Art. 26i der Vereinsstatuten) und sind im Gebührenreglement (im Anhang zum ZR des SKMW) festgelegt, welches integrierender Bestandteil des ZR darstellt.

13 ÄNDERUNGEN DES ZUCHTREGLEMENTES (ZR)

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses ZR müssen durch die Generalversammlung des Klubs beschlossen werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Zuchtreglement des SKMW ist für alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, verbindlich. Vor Inkraftsetzung durch die SKG erteilte Zuchtzulassungen bleiben weiterhin anerkannt.

15 **Ausnahmen**

Der Vorstand des SKMW kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

16 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses ZR wurde am 12. März 2006 von der ordentlichen Generalversammlung des SKMW genehmigt und ersetzt nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG alle vorherigen Bestimmungen des SKMW.

Der Präsident des SKMW

Der Kassier

Dieter Grams

Anton Hofer

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom

..... in

Der Zentralpräsident der SKG

Der Präsident AA
Zuchtfragen und SHSB

Peter Rub

Dr. Peter Lauper

GEBÜHRENREGLEMENT

(Anhang zum ZR des SKMW)

Art. 1 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird von der GV des Klubs auf Antrag des Vorstandes festgelegt (Art. 26j der Vereinsstatuten).

Art. 2 Gebührenansätze (Art. 12 des ZR)

Der Schweizerische Klub mediterraner Windhunde hat an seiner GV vom 12. März 2006 die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

wenn die Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) durch den Klub organisiert ist:

- für jeden vorgeführten Hund (unabhängig vom Entscheid) Fr. 120.00
- Bestätigung der Zuchtzulassung gratis
- Bearbeitung der Wurfmeldung gratis
- obligatorische Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle Fr. 35.00
- zusätzlich pro Welpen Fr. 7.00
- zusätzliche Kontrollen bei Würfen von mehr als 8 Welpen gratis
- Nachkontrollen bei Beanstandungen Fr. 100.00
- Beratungskontrolle für Neuzüchter gratis
- Einzel-ZZP auf Gesuch eines Hundehalters effektive anfallende Kosten
- Nichtmitglieder des Klubs bezahlen die doppelten Beträge

Die Höhe der Gebühren wird von der GV des Klubs auf Antrag des Vorstandes festgelegt (Art. 26i der Vereinsstatuten) und sind im Gebührenreglement (im Anhang zum ZR) festgehalten.

Art. 3 Kosten für Rekurse (Art. 11 des ZR)

Der SKMW hat an seiner Generalversammlung am 12. März 2006 die Einsprachkosten wie folgt festgesetzt:

Die Rekursgebühr beträgt Fr. 100.00

Art. 4 Schlussbestimmungen

Dieses Gebührenreglement ersetzt alle früheren Beschlüsse über Gebühren oder Kosten des ZR des SKMW.